

# Stadt Sassenberg

## 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

### Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 28.02.2022 bis zum 01.04.2022 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Münster, Dez. 32 Regionalentwicklung Schreiben vom 02.03.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung, jedoch ist die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster (Dez. 32) nicht als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zu beteiligen, sondern im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW. Dieses ist bereits erfolgt und ich habe zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes Sassenberg zustimmend Stellung genommen.</p> <p>Da keine Änderungen von regionalplanerischer Bedeutung vorgenommen wurden, gilt diese Stellungnahme auch für den jetzt vorgelegten Planentwurf.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass seit dem 1. September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten ist. Die Festlegungen dieses Raumordnungsplanes sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere folgende Ziele und Grundsätze: Ziell.1.1 des Kapitels 1.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement), Ziel1.2.1 des Kapitels 1.2 (Allgemeines: Klimawandel und -anpassung) und Grundsatz 11.1.1 des Kapitels 11.1 (Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG).</p> <p>Der BRPH wird in den Planunterlagen der 43. FNP-Änderung zwar nicht explizit aufgeführt und Betroffenheit werden nach überschlägiger Prüfung nicht gesehen, es</p>	<p>Der Hinweis, dass die bestehende Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Bestand hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, die Belange des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) im Rahmen</p>

		sollte aber aus der Begründung / dem Umweltbericht hervorgehen, dass sich inhaltlich mit den Themen der Ziele und Grundsätze auseinandergesetzt wurde. Landesplanerische Bedenken werden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.	der vorliegenden 43. Änderung zu berücksichtigen, wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes (wasserwirtschaftliche Belange).
2.	Westnetz GmbH Schreiben vom 03.03.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10 KV, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.  Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.  Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-IOkV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz i.m Namen und Auftrag der "Teutoburger Energie Netzwerk eG" und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der " Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die die vorhandenen Leitungen im bestehenden Straßenraum nördlich des Änderungsbereiches verlaufen, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen durch bauliche Entwicklungen nicht zu erwarten. Gegebenenfalls erfolgt die rechtzeitige Abstimmung mit der Westnetz GmbH.
3.	Wasser- und Bodenverband Sassenberg – Füchtorf Schreiben vom 04.03.2022	Zum Zwecke der Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Gewerbeflächen betreibt die Stadt Sassenberg das o.g. Verfahren. Das von der Planung betroffene Gewässer 8- 940 wird in einem separaten Verfahren abgehandelt. Südlich grenzt der Hagenbach (Gewässer 8- 9) an den Geltungsbereich. Hier wird darauf hingewiesen, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Wasserwirtschaft werden auch weiterhin beachtet.

		<p>bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände zum Gewässer geachtet wird. Darüber hinaus werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.</p>	
4.	<p>Kreis Warendorf                  Schreiben vom 29.03.2022</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde-Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>                  Nach Prüfung der Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme nicht abgegeben werden, da die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge weiterhin falsch dargestellt sind. In der Niederschrift zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Sassenberg vom 27.10.2020 wurde aufgeführt, dass den Anregungen der Unteren Wasserbehörde gefolgt werden soll. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Des Weiteren liegen mir bisher keine entsprechenden wasserrechtlichen Anträge zur Aufhebung des Gewässers Nr. 940 sowie des Stillgewässers vor. Für die Antragstellung ist die Stadt Sassenberg verantwortlich und nicht der Kreis Warendorf. Die Anträge sind beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer zu stellen.</p>	<p>Der Anregung, die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge richtig darzustellen, wird gefolgt. Eine entsprechende redaktionelle Ergänzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bis zum Satzungsbeschluss.</p> <p>Der Hinweis, dass die wasserrechtlichen Anträge seitens der Stadt Sassenberg noch nicht beim Kreis Warendorf eingereicht worden sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufhebung des Gewässerstatus für das Gewässer Nr. 940 erfordert die Schaffung eines neuen wasserwirtschaftlichen Ausgleichs. Dieser wird derzeit durch ein Ingenieurbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erarbeitet. Die Antragsstellung zur Aufhebung des Gewässerstatus gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz und der damit verbundene wasserwirtschaftliche Ausgleich erfolgt im Anschluss an die Abstimmung.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der geschilderten Vorgehensweise.</p>

		<p>Ich weise auf meine Rücksprache mit der Stadt Sassenberg vom 02.07.2021 hin, worin ich die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge ausführlich beschrieben habe. Zudem ist mit Mail vom 02.07.2021 ein entsprechender Auszug bzgl. der wasserrechtlichen Belange zur 6. Änderung des B-Plan Nr. 14, worin die seinerzeit getroffenen wasserrechtlichen Regelungen aufgeführt wurden, zum besseren Verständnis zugesandt worden.</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)</li> <li>• LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)</li> <li>• Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW</li> <li>• ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</li> </ul> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>          Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus</p>	<p>Die Anregung, die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen, wird gefolgt.          Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes (wasserwirtschaftliche Belange).          Die rechtlichen Grundlagen werden in dem Zusammenhang berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Eintragungen zu Altlasten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in der Begründung und im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Im Folgenden führe ich die damals vorgetragenen Hinweise und Anregungen nochmals auf: Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14 9. Änderung "Industriegebiet Robert-Linne-mann-Straße".</p>	<p>Der Hinweis, dass der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 03.09.2020 wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ausführungen betrafen die Eingriffsregelung und den Ausgleich auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung.</p>
--	--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 22.02.2022
- Wasserbeschaffungsverband Sassenberg – Vermold – Warendorf, Schreiben vom 22.02.2022
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 23.02.2022
- LWL Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 23.02.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 24.02.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 28.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 01.03.2022
- Stadt Vermold, Schreiben vom 02.03.2022
- Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 03.03.2022
- Stadt Warendorf, Schreiben vom 03.03.2022
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 03.03.2022
- Gemeinde Bad Laer, Schreiben vom 04.03.2022
- Wasserversorgung Beckum, Schreiben vom 07.03.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 21.03.2022
- Westnetz GmbH Sepzialservice Gas, Schreiben vom 24.03.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 25.03.2022
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 31.03.2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg  
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld